BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

18. Wahlperiode

13. 12. 11

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD

Ansprüche für Opfer von Straftaten auf staatliche Entschädigung besser umsetzen und erweitern

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) ist die maßgebliche Rechtsgrundlage, die Opfern von Gewalt in Deutschland staatliche finanzielle Entschädigung eröffnet. Laut Statistik des Weißen Ringes sind die Zahlen zur Anwendung des OEG jedoch ernüchternd. Von den durch Behörden unter dem Begriff Gewaltkriminalität erfassten Fällen stellen nur 10,5 % der Anspruchsberechtigten einen Antrag nach OEG. Bemängelt werden vom Weißen Ring zudem die zu enge Fassung des Gesetzes und die oft äußerst restriktive Anwendung durch die Versorgungsverwaltungen der Länder. Auch der runde Tisch der Bundesregierung "Sexueller Kindesmissbrauch" hat in seinem Abschlussbericht ebenso wie das 21. Opferforum in Mainz festgestellt, dass das OEG besser umgesetzt werden muss. So regt die Kommission verschiedene Maßnahmen zur besseren Anwendung des Gesetzes an.

Zudem haben sich die Voraussetzungen, unter denen das OEG Leistungen gewährt, in der jüngsten Rechtsprechung als zu eng erwiesen. So setzt ein Anspruch nach OEG einen tätlichen Angriff voraus. Damit werden aber sowohl Fälle des Stalking als auch der Freiheitsberaubung ausgeschlossen. Beim Stalking handelt es sich um Psychoterror, der zwar nicht immer mit tätlichen Übergriffen verbunden ist, jedoch häufig ebenso gravierende Folgen bei den Opfern zeigt, wie physische Angriffe. Ein Großteil der Opfer leidet unter Angststörungen und Panikattacken. Freiheitsberaubung kann je nach Dauer und Umständen zu ebenso schwerwiegenden körperlichen und psychischen Schäden führen, wie eine Körperverletzung. Dennoch sind auch hier die Gerichte zögerlich, eine Anwendung des OEG zu bejahen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat,

- zu prüfen, inwieweit die Handhabung der für die Umsetzung der Ansprüche aus dem Opferentschädigungsgesetz zuständigen Behörden und Gerichte den Vorgaben des Abschlussberichts des Runden Tisches "Sexueller Kindesmissbrauch" vom 30. November 2011 entspricht, insbesondere sicherzustellen,
 - a) dass die für die Beratung und Entscheidung über Leistungen nach dem OEG zuständigen Bediensteten über hinreichende Expertise im Hinblick auf Psychotraumatologie und den Umgang mit Traumatisierung verfügen,
 - dass Leistungen bei Bedarf in ausreichendem Maße und Umfang auch vorläufig bewilligt werden,
 - c) dass Entschädigungen auch unabhängig davon bewilligt werden, ob das Gewaltopfer die Tat angezeigt hat und unabhängig davon, ob der Täter in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn es kein Anzeichen dafür gibt, dass die behauptete Gewalttat nicht stattgefunden hat,
 - d) dass bei der Beurteilung der Ansprüche nach dem OEG kompetente Gutachterinnen und Gutachter eingesetzt werden,
 - e) dass das gesamte Verfahren opferschonend gestaltet und opferschonende Antragsformulare verwendet werden;

- 2. sich auf Bundesebene für die Aufnahme weiterer Tatbestände wie der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und der Nachstellung (§ 238 StGB) als Anspruchsvoraussetzung in das Opferentschädigungsgesetz einzusetzen und entsprechend den Empfehlungen des Abschlussberichts des runden Tisches im Interesse der Opfer auf umfassende Entschädigung und zügigen opferschonenden Ablauf zu reformieren.
- der Bürgerschaft (Landtag) innerhalb eines halben Jahres über das Erreichte zu berichten.

Sülmez Dogan, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Insa Peters-Rehwinkel, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD